
Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden 2024

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf

- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100);
- das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100);
- die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700);
- die Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111);

beschliesst:

A. Wahltermine

1. Es werden folgende Termine für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden festgesetzt (§ 17 Abs. 1 WAG):
 - a) erster Wahlgang für die Behörden der Bezirke und der politischen Gemeinden an der Urne: 14. April 2024;
 - b) allfälliger zweiter Wahlgang für die in Bst. a bezeichneten Behörden: 9. Juni 2024;
 - c) Wahlen im Sinne von Bst. a an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung: bis 9. Juni 2024.
2. Am 9. Juni 2024 finden voraussichtlich eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Das Dekret für diesen Urnengang wird allenfalls später veröffentlicht.
3. Für die Erneuerungswahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz, § 37 Abs. 1 GOG).

B. Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

1. Als Mitglied einer Behörde eines Bezirkes oder einer Gemeinde ist jede im Kanton Schwyz stimmberechtigte Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 Abs. 1 WAG). Besondere Wahlvoraussetzungen bleiben vorbehalten.
Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).
2. Es wird auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Einsitznahme der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindeschreibers in verschiedenen Gemeinden verwiesen (§ 38 Abs. 2 GOG). Zudem dürfen Personen, die zu nahe verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören (§ 38 Abs. 3 GOG).

C. Anmeldeverfahren

1. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 WAG):

- a) Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab Publikation dieses Dekrets im Amtsblatt (gedruckte Version) möglich.
- b) Die Wahlvorschläge für die Behörden gemäss Ziff. A/1 Bst. a dieses Dekrets müssen für den ersten Wahlgang vom 14. April 2024 bis spätestens Mittwoch, 6. März 2024, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- c) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 müssen bis Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- d) Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i. V. m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Freitag, 8. März 2024, 09.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. bis Freitag, 19. April 2024, 09.00 Uhr (Nachwahl).
- e) Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 14. April 2024 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, bei der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

2. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
- b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- d) Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des betreffenden Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
- e) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).
- f) Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).

3. Die betreffende Bezirks- oder Gemeindekanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 14. April 2024 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 jeweils im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat folgende Angaben zu umfassen: Name des Wahlvorschlages und von den Kandidierenden: Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz «bisher» oder «neu».

4. In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gilt:

- a) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person, die für eines der folgenden Ämter kandidiert, muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 8 Abs. 1 TPG):
 - Mitglieder des Bezirksrates;
 - Bezirksrichter und von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter;
 - Mitglieder des Gemeinderates.Die Offenlegungspflicht gilt nicht, wenn die Wahl an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung erfolgt (§ 8 Abs. 2 TPG).
- b) Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):
 - berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
 - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
 - Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
 - politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchengemeinden.Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
- c) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- d) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

D. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

1. Die betreffende Bezirks- oder Gemeindekanzlei erstellt für jede Wahl einen mit einem Stempel versehenen amtlichen Wahlzettel, welcher enthält (§ 23d Abs. 2 WAG, § 16a WAV):
 - a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher» in durch die Bezirks- oder Gemeindekanzlei ausgeloster Reihenfolge, alle übrigen mit dem Zusatz «neu» in durch die Bezirks- oder Gemeindekanzlei ausgeloster Reihenfolge;
 - b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
 - c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;
 - d) die Anzahl der zu besetzenden Sitze und wie gültig gewählt werden kann.Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden.
2. Die betreffende Bezirks- oder Gemeindekanzlei legt den Termin und Ort für die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel fest und gibt diesen im Amtsblatt oder örtüblicher Weise bekannt (§ 16a Abs. 2 WAV).
3. Die amtlichen Wahlunterlagen werden den Bezirken und Gemeinden für den Versand an die Stimmberechtigten zugestellt. Die Gemeinden senden die Wahlunterlagen mit den amtlichen Wahlzetteln den Stimmberechtigten so zu, dass diese
 - spätestens am 4. April 2024 für den Wahlgang vom 14. April 2024 (§ 23d Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG) sowie

- frühestens am 13. Mai 2024 und spätestens am 18. Mai 2024 für die allfällige Nachwahl vom 9. Juni 2024 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG)

in deren Besitz sind.

4. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

E. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der kommunalen Erneuerungswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5000.-- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 5000.-- beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 1000.-- beitragen.

Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziff. E/2 Bst. a und b dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

3. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Ziff. E/1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziff. E/2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).
4. Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem betreffenden Bezirks- oder Gemeindekassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 10. März 2024 für den Wahlgang vom 14. April 2024 sein Budget gemäss Ziff. E/1 und Ziff. E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis 4. Mai 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 9. Juni 2024 sein Budget gemäss Ziff. E/1 und Ziff. E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - c) bis 14. Juni 2024 für den Wahlgang vom 14. April 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziff. E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und
 - d) bis 9. August 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 9. Juni 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziff. E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b).
5. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen:
www.sz.ch/transparenz
6. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG). Die Budgets von Wahlkampagnen werden vom betreffenden Bezirks- oder Gemeindekassieramt spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b TPG). Sie können unter www.sz.ch/transparenz einge-

sehen werden. Angaben zur Finanzierungen von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

F. Weitere Anordnungen

1. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden alle zur Durchführung der kommunalen Erneuerungswahlen nötigen Unterlagen (Rücksendekverts und Stimmkuverts) zu (§ 20 Abs. 1 WAG).
2. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG). Für die Wahl von Gerichtspräsidenten und voll- und teilamtlichen Richtern sowie von Land- und Gemeindeschreibern gelten besondere Voraussetzungen.
3. Für die Wahl muss der amtlich gedruckte Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).
4. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 2 BPR). Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Urnenöffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden zu beachten.
5. Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagenen Personen, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Sofern nicht stille Wahl erfolgt (§ 44a WAG), ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
6. Die Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
 - a) Für allfällige Ersatzwahlen, die am gleichen Tag stattfinden, haben die Bezirk bzw. Gemeinden selbst die Fristen und Termine festzulegen (§ 17 Abs. 2 WAG) und anzukündigen (§ 19 WAG).
 - b) Sie veröffentlichen bis spätestens 19. Januar 2024 in ortsüblicher Weise Tag, Zeit und Lokal der Wahl. Zudem ist Zeit und Ort der Losziehung bekanntzugeben (Ziff. D/2 dieses Dekrets).
 - c) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen amtlichen Unterlagen sicher (Ziff. D/3 dieses Dekrets).
 - d) Die Wahlergebnisse sind durch die Gemeinden entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl dem Regierungsrat (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindecarchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
 - e) Bei Wahlen an der Bezirksgemeinde bzw. Gemeindeversammlung ist so bald als möglich dem Regierungsrat ein Auszug aus dem Bezirksgemeinde bzw. Gemeindeversammlungsprotokoll zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).
 - f) Alle Bezirke und Gemeinden haben die Wahlen zu erwahren (52a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG). Der Erwahungsbeschluss ist ebenfalls dem Regierungsrat zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).
7. Die Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung vom Bezirk bzw. der Gemeinde zu verpacken und bis zur rechtskräftigen Erwahung verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 WAG). Nach der Erwahung der Wahlresultate ist das gebrauchte Material von den Bezirken bzw. Gemeinden zu vernichten (§ 35 Abs. 2 WAG).
8. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wahlbüros der Gemeinden ergänzende Weisungen zu erteilen.
9. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).

10. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.
11. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Bezirks- und Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.
12. Beschwerden gegen dieses Dekret sind gemäss § 53b WAG innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen. Eine Beschwerde hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

Schwyz, 21. November 2023

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun